

Selbstauskunft

zur steuerlichen Ansässigkeit natürlicher Personen¹

	Zur bankinternen Bearbeitung Nr.
	Geburtsdatum
	Kundenstamnummer
Kontoinhaber/Treugeber (Name, Anschrift, Kontonummer)	Bank VR-Bank Ostbayern-Mitte eG Ludwigsplatz 21 94315 Straubing

Zur Einholung der folgenden Selbstauskunft ist die Bank gemäß § 117c AO in Verbindung mit der jeweiligen Umsetzungsverordnung verpflichtet:

1 Prüfpflichten nach §§ 7 ff. des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG):

Der Kontoinhaber/Treugeber ist in folgenden Auslandsstaaten (außer Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika) steuerlich ansässig²:

☐ Ja

Land: _____

Steueridentifikationsnummer aus diesem Land: _____

☐ Nein

2 Prüfpflichten nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten:

Der Kontoinhaber/Treugeber ist eine natürliche Person und Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika oder besitzt eine US-Greencard:

☐ Ja ☐ Nein

Der Kontoinhaber/Treugeber ist eine natürliche Person und in den Vereinigten Staaten von Amerika steuerlich ansässig²:

☐ Ja ☐ Nein

US-Steueridentifikationsnummer (z. B. SSN) des Kontoinhabers/Treugebers: _____

Diese Selbstauskunft ersetzt alle vorausgegangenen Selbstauskünfte des Kontoinhabers/Treugebers.

Über wesentliche Änderungen informiert der Kontoinhaber/Treugeber das Kreditinstitut binnen 30 Tagen.

Sofern eine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht, sind wir verpflichtet, die nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz ermittelten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Übermittlung an den jeweiligen Ansässigkeitsstaat zu übermitteln.

Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters ⁵ 
------------	---

¹ Zur Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit eines Rechtsträgers Vordruck 264 610 verwenden.

² Die steuerliche Ansässigkeit ergibt sich aus dem nationalen Steuerrecht des jeweiligen Auslandsstaats. In der Regel führt ein Wohnsitz dort oder eine bestimmte Aufenthaltsdauer im Ausland zur steuerlichen Ansässigkeit. In Zweifelsfällen wird empfohlen, die Angaben zur/zu den steuerlichen Ansässigkeitsstaat(en) mit Ihrem Steuerberater abzustimmen.

³ In Treuhandsfällen kann entweder der Treugeber oder für ihn handelnd der Treuhänder den Vordruck unterschreiben.